

GR_GERICHTE U 2016 94 vom 1. Februar 2017

GR Gerichte, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2016_94

FR: GR_GERICHTE U 2016 94 du 1 février 2017

IT: GR_GERICHTE U 2016 94 del 1 febbraio 2017

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Gegen diese Verfügung erhob der anwaltlich vertretene A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 1. November 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte deren Aufhebung sowie die Rückweisung der Angelegenheit zum Neuentscheid an die Gemeinde. Ausserdem beantragte er die unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Verfahren. Begründend führte er aus, dass die Gemeinde diverse unzulässige Korrekturen des Berechnungsblattes vorgenommen habe, sodass der Schwellenwert nicht überschritten werde und deshalb auch keine Sozialhilfe ausgerichtet werden müsse. Erstens sei der von der Gemeinde veranschlagte Privatanteil-Abzug von 66 % betreffend die Autokosten rechtswidrig. Zweitens sei es willkürlich und rechtswidrig, dass die Gemeinde den Einkommensfreibetrag von Fr. 500.-- ohne Begründung gestrichen habe. Drittens sei ihre Praxis, den 13. Monatslohn monatlich mit Fr. 225.15 (recte: Fr. 255.15) als Einkommen zu berücksichtigen, rechtswidrig. Schliesslich seien die Gesundheitskosten bei der Erstellung des Budgets unzulässigerweise nicht berücksichtigt worden. Gemäss den eigenen Berechnungen resultiere ein Fehlbetrag von total Fr. 708.-- pro Monat.

E. 4

In ihrer Vernehmlassung vom 18. November 2016 schloss die Gemeinde (nachfolgend Beschwerdegegnerin) auf Abweisung der Beschwerde und nahm zu den einzelnen gerügten Punkten auf dem Berechnungsblatt Stellung. Im Zusammenhang mit der Berechnung der Autokosten seien die An-

- 3 - zahl Arbeitstage dahingehend zu korrigieren, dass mit 19.5 Arbeitstagen/Monat gerechnet werden müsse, was zu variablen monatlichen Fahrkosten von Fr. 34.40 führe. Die monatlichen Fixkosten würden aufgrund der hohen Benutzung des Autos zu privaten Zwecken des Beschwerdeführers lediglich zu einem Drittel berücksichtigt und betrügen wie verfügt Fr. 74.35. Hinsichtlich des Einkommensfreibetrages sei bereits mit verwaltungsgerichtlichem Urteil U 15 21 vom 19. Mai 2015 ausgeführt worden, dass in einem ersten Schritt die Anspruchsberechtigung ohne Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages zu berechnen sei. Auch bei den Gesundheitskosten handle es sich um Beträge, welche nicht bei der Berechnung der Eintrittsschwelle, sondern erst nach festgestellter Bedürftigkeit zu berücksichtigen seien. Schliesslich sei der anteilmässig berücksichtigte 13. Monatslohn in Höhe von Fr. 255.15 pro Monat ein vertraglich vereinbarter Anspruch und für die Bemessung der Eintrittsschwelle zu berücksichtigen.

E. 4.25

Stunden à Fr. 200.-- (vgl. Art. 5 HV). Dazu kommt eine anteilige Pauschale für Fotokopien und Porti in Höhe von Fr. 8.15, was total Fr. 926.80 (inkl. 8 % MWST) ergibt. Damit geht das entsprechende Honorar als Auslage für die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu Lasten der Gerichtskasse. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 77 VRG verpflichtet, die ihm vorgeschossenen Vertretungskosten (Fr. 926.80) zurückzuerstatten, falls er dazu dereinst aufgrund verbesserter Einkommens- oder Vermögensverhältnisse im Stande sein sollte. d) Der zur Hälfte obsiegenden Beschwerdegegnerin steht praxisgemäss kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

E. 5

Mit Replik vom 25. November 2016 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest und äusserte sich zu den strittigen Punkten. Der 13. Monatslohn dürfe und könne erst bei Erhalt angerechnet werden und könne deshalb auch nicht bei der Bemessung der Eintrittsschwelle berücksichtigt werden. Die Beschwerdegegnerin habe ausserdem unzulässigerweise die Gesundheitskosten nicht berücksichtigt. An der Berechnung der Autokosten werde festgehalten. Dem Argument der Beschwerdegegnerin, dass es sich beim Auto des Beschwerdeführers um eine teure Limousine handle, müsse entgegen gehalten werden, dass der Beschwerdeführer es sich in seiner Situation nicht leisten könne, ein in der Anschaffung teureres, dafür im Unterhalt günstigeres Auto zu kaufen.

E. 6

a) Im Weiteren moniert der Beschwerdeführer, dass die Gesundheitskosten nicht berücksichtigt worden seien. Zwar beziehe er die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), doch decke diese nicht alle Prämien der Grundversicherung. Daher verbleibe ein Manko von Fr. 39.-- pro Monat. Gemäss SKOS-Richtlinien B.5.I sei jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den hilfsbedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen. Auch die Arzt- und Zahnarztekosten seien nicht berücksichtigt worden. Die Beschwer-

- 10 - degegnerin hingegen ist der Ansicht, dass es sich bei den Gesundheitskosten um Beträge handle, welche nicht bei der Berechnung der Eintrittsschwelle, sondern erst nach festgestellter Bedürftigkeit zu berücksichtigen seien. Das Manko bei den Krankenkassenprämien in Höhe von Fr. 39.-- pro Monat würde in einem solchen Fall die volle Prämienverbilligung auslösen und dieses vollständig decken. Nur darüber hinaus anfallende Prämienanteile seien gemäss der Beschwerdegegnerin im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen. b) Vorliegend sind die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Arzt- und Zahnarztekosten nicht belegt. Die Parteien verkennen, dass die IPV lediglich von einem Durchschnittswert ("Richtprämie", durch die Regierung festgelegt) ausgeht und sich demzufolge nicht an der effektiven Prämienbelastung orientiert. Dies kann zur Folge haben, dass entweder zu viel IPV ausbezahlt wird, oder eben die IPV die effektiven Prämien nicht deckt. Eine "volle IPV" meint nicht eine volle Deckung. Eine IPV-Verfügung fehlt. Ins Recht gelegt ist lediglich eine Zusammenstellung der ÖKK, welche ein monatliches Manko von Fr. 39.-- zeigt (vgl. Prämienabrechnung Abrechnungsnummer 1018669354 vom 12. September 2016 in beschwerdeführerischer Beilage [Bf-act.] 3). Wie vom Beschwerdeführer korrekt angeführt, ist jener Teil der Prämien für die

obligatorische Krankenversicherung, den bedürftigen Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbsthalte und Franchisen (vgl. SKOS-Richtlinien B.5.I). Die Beschwerde ist damit in diesem Punkt gutzuheissen.

E. 7

a) Mit Verfügung vom 12. Oktober 2016 wurden dem Beschwerdeführer Fahrkosten in Höhe von Fr. 107.85 angerechnet. In ihrer Vernehmlassung vom 18. November 2016 korrigierte die Beschwerdeführerin die Anzahl Arbeitstage dahingehend, dass mit 19.5 Arbeitstagen/Monat gerechnet werden müsse, was zu variablen monatlichen Fahrkosten von Fr. 34.40 führe. Die

- 11 - monatlichen Fixkosten in Höhe von Fr. 223.-- würden aufgrund der hohen Benutzung des Autos zu privaten Zwecken des Beschwerdeführers lediglich zu einem Drittel berücksichtigt und betragen damit wie verfügt Fr. 74.35. Der Beschwerdeführer hingegen macht geltend, dass sich der fixe Fahrkostenbetrag auf Fr. 133.70 pro Monat belaufe. Da er ausschliesslich wegen seiner Arbeit auf das Auto angewiesen sei, sei der Privatanteil-Abzug von 66 % für die Fixkosten unangemessen bzw. rechtswidrig. Ausserdem könne er es sich nicht leisten, ein in der Anschaffung teureres, dafür im Unterhalt günstigeres Auto zu kaufen. Die variablen monatlichen Kosten betragen Fr. 35.30. b) Zwischen den Parteien besteht weitgehend Einigkeit bezüglich der variablen monatlichen Kosten

(Beschwerdeführer: Fr. 35.30 pro Monat [vgl. Beschwerde vom 1. November 2106 Rz. 4; Beschwerdegegnerin: Fr. 34.40 [vgl. Vernehmlassung vom 18. November 2016 S. 2]). Mit Bezug auf die Fixkosten anerkannte die Beschwerdegegnerin die Kosten für die Haftpflichtversicherung, Service- und Reparaturkosten sowie die Verkehrssteuer und berücksichtigte in der Bedarfsberechnung einen Drittel ($\frac{1}{3}$ von Fr. 223.-- = Fr. 74.35), da das Fahrzeug zu zwei Dritteln privat gebraucht werde (vgl. Vernehmlassung S. 2).

Bezüglich des Privatanteil-Abzugs ist der Beschwerdegegnerin zuzustimmen: Es mag zwar zutreffen, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug wegen der Schichtarbeit angeschafft hat. Aus den Akten und Darlegungen ergibt sich indessen, dass er dieses ausgedehnt und regelmässig privat nutzt. Mit den blossen Fahrten an den Arbeitsplatz lässt sich der hohe Kilometerzuwachs nicht erklären. Die Aufteilung der Fixkosten von einem Drittel beruflich und zwei Dritteln privat erscheint aufgrund der gefahrenen Kilometerzahl deshalb als angemessen. Bezüglich der Höhe der Versicherungskosten ist mit der Beschwerdegegnerin einig zu gehen, dass nur die Haftpflichtversicherung zuzüglich Verkehrssteuer zu berücksichtigen sind. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass

- 12 - es grundsätzlich nicht korrekt ist, wenn – wie die Beschwerdegegnerin es zugunsten des Beschwerdeführers getan hat – bei den Fixkosten einmalige bzw. nur periodisch anfallende Unterhaltskosten (etwa neue Pneu, Wischblätter, Ölfilter usw.) auf einen monatlichen Betrag umgerechnet werden. Solche einmaligen bzw. allenfalls länger anhaltenden Ausgaben sind – wenn sie effektiv anfallen – allenfalls zu entschädigen (situationsbedingte Leistungen). Abschliessend gilt anzumerken, dass sich der Beschwerdeführer zwar ein Occasionsfahrzeug angeschafft hat, jedoch ein Modell, welches im Unterhalt sicher (zu) teuer ist. Entsprechend hat er diese dadurch verursachten Mehrkosten selber zu tragen. Die Berechnung der Beschwerdegegnerin (Fr. 74.35 Fixkostenanteil zu Lasten des Beschwerdeführers) erscheint somit sogar zugunsten des Beschwerdeführers, womit die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

E. 8

Somit ist die Beschwerde mit Bezug auf den 13. Monatslohn und die Gesundheitskosten gutzuheissen und die Sache zum Neuentscheid im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages sowie der Autokosten ist die Beschwerde abzuweisen. Aus vorstehend Gesagtem folgt, dass der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen zur Hälfte obsiegt.

E. 9

a) Die Behörde kann durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist (Art. 76 Abs. 1 VRG). Vorliegend verfügt der Beschwerdeführer offensichtlich nicht über die erforderlichen Mittel und der Rechtsstreit ist nicht aussichtslos, weshalb ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge ein unentgeltlicher Anwalt (auf Kosten des Staates) zu bestellen ist.

- 13 - b) Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG) sind die Gerichtskosten je zur Hälfte von der Beschwerdegegnerin und vom Beschwerdeführer zu tragen. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird der Beschwerdeführer von der Leistung der Gerichtskosten befreit. Vorbehalten bleibt Art. 77 Abs. 1 VRG, wonach der Beschwerdeführer das Erlassene zu erstatten hat, wenn sich seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gebessert haben und er hierzu in der Lage ist. c) Nach Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Die Beschwerdegegnerin unterlag zur Hälfte und hat den Beschwerdeführer in diesem Umfang zu entschädigen. Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge reichte mit Schreiben vom 25. November 2016 seine Kostennote ein, worin ein Zeitaufwand von 8.5 Stunden geltend gemacht wird. Dieser erscheint angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen als gerechtfertigt. Der Zeitaufwand von 8.5 Stunden zum Stundenansatz von Fr. 250.-- ergibt zuzüglich einer Pauschale für Fotokopien und Porti in Höhe von Fr. 16.30 total Fr. 2'312.60 (inkl. 8 % MWST). Entsprechend dem Verfahrensausgang geht davon die Hälfte, d.h. Fr. 1'156.30, zulasten der Beschwerdegegnerin. Die Entschädigung richtet sich gemäss Art. 76 Abs. 3 VRG im Falle der unentgeltlichen Rechtspflege nach der Anwaltsgesetzgebung. Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) wird für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung ein Honorar von Fr. 200.-- pro Stunde zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. Angesichts des Unterliegens des Beschwerdeführ-

- 14 - rers zur Hälfte beträgt der zu entschädigende anteilmässige Zeitaufwand

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.